

# Vergütungsvereinbarung

Zwischen den **Rechtsanwälten** und \_\_\_\_\_  
**Friedrich J. Hösl** \_\_\_\_\_  
**Max-Josef Hösl** \_\_\_\_\_  
**Dr. Friedrich E. Hösl** \_\_\_\_\_  
**Rosenheimer Str. 13** \_\_\_\_\_  
**83714 Miesbach** \_\_\_\_\_

im Verteidigungsmandat wegen \_\_\_\_\_  
Aktenzeichen \_\_\_\_\_  
der Anwaltsakte \_\_\_\_\_ / - der Ermittlungsbehörde \_\_\_\_\_

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vergütung in dem vorgezeichneten Verteidigungsmandat nach Zeit berechnet wird. Die Abrechnung erfolgt nach angefangenen 1/6 Stunden (= 10 Minuten). Der Stundensatz beträgt 200,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer.

Mit dem Stundensatz werden sämtliche mandatsbezogenen Tätigkeiten entgolten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Hierzu zählen insbesondere: Informationsgespräche, mandatsbezogenes Akten- und Literaturstudium, Anfertigen von Schriftstücken, Terminswahrnehmungen, Besprechungen mit Dritten, Telefonate, auch Fahrt- und Wartezeiten zu Terminen oder Besprechungen.

Neben der vereinbarten Zeitvergütung hat der Anwalt Anspruch auf Ersatz der Auslagen (Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Schreibauslagen, Auslagen der Geschäftsreisen) auf Grund gesonderter Vergütungsvereinbarung.

Kosten der Anwälte (z. B. zu verauslagende Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Kosten für Auskünfte bei Ämtern, auch Kosten zu Informationen als Datenbanken über das Internet) erstattet der Mandant gesondert und unverzüglich nach Bekanntgabe.

Die Anwälte werden Arbeitszeitberichte als Nachweis für ihre Tätigkeit führen. Die Angelegenheiten wird nach Abschluss einzeln aufgerechnet. Die Anwälte sind berechtigt, einen sofort fälligen Vorschuss gemäß gesonderter Aufforderung zu verlangen und bei Angelegenheiten von längerer Dauer Zwischenabrechnungen zu erstellen und Vergütung als weiteren sofort zahlbaren Vorschuss in Rechnung zu stellen.

Dem Mandanten ist bekannt, dass eine Erstattung von Gebühren seitens der Staatskasse, der im Prozess unterlegenen Gegenpartei oder sonstiger Dritter, insbesondere seitens einer Rechtsschutzversicherung, allenfalls bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren erfolgt. Eine Anrechnung auf die Zeitvergütung wird und kann nun in dieser Höhe erfolgen.

Sollte eine der vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird durch die gesetzliche Regelung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ersetzt.

Miesbach, den

.....  
RA Hösl

.....  
Mandant

Der Mandant bestätigt, dass ihm der Inhalt dieser Vereinbarung vorgelesen und erläutert worden ist.

Miesbach, den

.....  
Mandant